

Suva Basel

St. Jakobs-Strasse 24
Postfach 4134
CH-4002 Basel

Telefon +41 61 278 46 00
Telefax +41 61 278 46 21
Postkonto 40-2585-7
www.suva.ch

Beat Bubendorf

Direktwahl +41 61 278 47 55
Direktfax +41 61 278 47 85
beat.bubendorf@suva.ch

Referenz
Ihr Zeichen
Datum **30.1.2014**
Betrifft **Heilbehandlung bei deutschen Grenzgängern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das zwischen der Europäischen Union (EU) und der Schweiz abgeschlossene Personenfreizügigkeitsabkommen legt fest, dass die EU-Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auch gegenüber der Schweiz zur Anwendung kommen. In den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 ist geregelt, dass Heilbehandlungen, welche im Wohnstaat der versicherten Person erfolgen, nach dem Recht des Wohnstaates durchgeführt und über die zuständige Verbindungsstelle des Wohnstaates abgerechnet werden müssen. Die Vergütung erfolgt nach den Tarifen und Bestimmungen der zuständigen Sozialversicherung des Wohnstaates. Die Verbindungsstelle fordert die erbrachten Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt beim zuständigen Träger zurück.

Seit einiger Zeit setzen wir diese Vorgaben gegenüber Frankreich um. Per 1.3.2014 wird nun die Umstellung gegenüber Deutschland vollzogen. Ab dann müssen auch die Heilbehandlungen, welche in Deutschland erfolgen, über die zuständige Verbindungsstelle abgewickelt werden. Nachstehend finden Sie die Antworten auf die wichtigsten Fragen:

Können sich Grenzgänger auch in der Schweiz behandeln lassen?

Grenzgänger, die in der Schweiz unfallversichert sind, können sich auch in der Schweiz behandeln lassen. Die Kosten der Heilbehandlungen in der Schweiz bezahlt die Suva weiterhin direkt an die Leistungserbringer.

Wie ist das Vorgehen bei einem Berufsunfall eines deutschen Grenzgängers?

Sobald ein Berufsunfall oder eine Berufskrankheit eines deutschen Grenzgängers angemeldet und anerkannt wird, übermitteln wir eine Kostenübernahmebestätigung (Formular E123) an die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung Ausland (DVUA) bei der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe in Mannheim. Die versicherte Person informieren wir zeitgleich schriftlich über das weitere Vorgehen. Die versicherte Person muss sich nach einem Berufsunfall umgehend zu einem Durchgangsarzt in Wohnortnähe begeben. Dies ist nicht notwendig, falls die Heilbehandlung ausschliesslich in der Schweiz erfolgt. Auf www.dguv.de/d2236 findet sich eine Liste mit den Durchgangsärzten. Der Durchgangsarzt wird gemeinsam mit der DVUA das Heilverfahren steuern und koordinieren. Die deutschen Leistungserbringer müssen nach den Richtlinien der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung direkt mit der DVUA abrechnen.

Wie ist das Vorgehen bei einem Nichtberufsunfall eines deutschen Grenzgängers?

Sobald ein Nichtberufsunfall eines deutschen Grenzgängers angemeldet und anerkannt wird, übermitteln wir eine Kostenübernahmebestätigung (Formular E112) sowie ein Informationsschreiben an die versicherte Person. Die versicherte Person muss das Formular E112 anschliessend im Original der deutschen gesetzlichen Krankenkasse einreichen, bei der sie bereits versichert bzw. eingetragen ist. Sofern die versicherte Person bei keiner deutschen gesetzlichen Krankenkasse versichert bzw. eingetragen ist, kann sie diese frei wählen (AOK, BARMER GEK, ...). Die Krankenkasse wird die versicherte Person anschliessend über das weitere Vorgehen instruieren und gegebenenfalls einen Abrechnungsschein ausstellen. Entsprechend den Instruktionen der Krankenkasse muss die versicherte Person dann bei jedem Leistungsbezug den Abrechnungsschein oder die Krankenversichertenkarte vorweisen. Die deutschen Leistungserbringer müssen nach den Richtlinien der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung direkt mit der zuständigen Kasse abrechnen.

Wie ist das Vorgehen bei Fällen, welche vor dem 1.3.2014 angemeldet wurden?

Bei laufenden Schadenfällen erfolgt die Umstellung fliessend. Jeweils nach Erhalt und Bezahlung einer Rechnung aus Deutschland wird das neue Vorgehen aufgegleist.

Wer kümmert sich um die Wiedereingliederung und bezahlt das Taggeld?

Die Suva kümmert sich auch in Zukunft um die Wiedereingliederung der verunfallten Personen. Bei einem Berufsunfall bzw. einer Berufskrankheit geschieht dies in enger Zusammenarbeit mit der DVUA. Das Taggeld wird weiterhin durch die Suva ausgerichtet. Aus diesem Grund muss der Unfallschein weiterhin der Suva eingereicht werden.

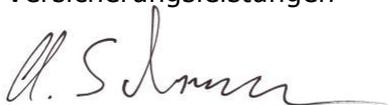
Wie ist das Vorgehen falls deutsche Rechnungen beim Grenzgänger eintreffen?

Irrtümlicherweise beim Grenzgänger eintreffende Rechnungen müssen unbezahlt an die zuständige Verbindungsstelle weitergeleitet werden. Selbst bezahlte Rechnungen können mit dem Vermerk 'bezahlt' und einer Kontoverbindung zur Prüfung an die zuständige Verbindungsstelle eingereicht werden. Es gilt jedoch zu beachten, dass privatärztliche Abrechnungen von den Verbindungsstellen nicht oder nur teilweise erstattet werden können. Allfällige Zuzahlungen bzw. Selbstbehalte gehen vollumfänglich zu Lasten der versicherten Person und können auch von der Suva nicht übernommen werden. Aus diesem Grund ist für die deutschen Grenzgänger allenfalls der Abschluss einer Zusatzversicherung sinnvoll.

Wir bitten Sie, Ihre deutschen Grenzgänger über das neue Vorgehen zu informieren und Ihre Prozesse sowie Briefschaften nötigenfalls anzupassen. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung. Für ergänzende Auskünfte sind wir gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse

Suva Basel
Versicherungsleistungen



Kurt Schwyzer
Leiter Versicherungsleistungen



Beat Bubendorf
Teamleiter Heilkosten-Management